

Gubernial = Verlautbarungen.

Kurze. (2)

Die Behandlung der Salz - Kontraband - Prozesse betreffend.

Über ein von der k. k. Zn. De. Appellations - Stelle mittels Note vom 25/26 November d. J. anher erlassenes Ansehen, wird gemäß hohen Obersten Justizstelle - Hofdekret vom 17. Okt. d. J. in Hinsicht des vorgezeichneten Benehmens der Justizbehörden in Salz - und Kontraband - Prozessen zur Richtschnur der Gerichte hiemit eröffnet, daß in jenen Kontrabandsfällen, bey welchen mit Ende July d. J. die Verhandlung und Untersuchung in erster Instanz bereits vollends geschlossen war, und nur noch einzuweisen das Urtheil hierüber zurückbehalten worden, die erste Instanz das Urtheil nach den bis dahin bestandenen französischen Gesetzen, und in dem Humanischen rücksichtlich dem Edikte vom 3. Dez. 1813. zu schöpfen, das dießfalls geschöpfte Urtheil dahin, so wie auch die allenfalls schon früher geschöpften, aber noch nicht kundgemachten, oder vollzogenen ähnlichen Urtheile dem k. k. Zn. De. Appellations - Gerichte in jedem Falle, der Verurtheilte möge appelliren, oder nicht, vorzulegen seyn, daß aber jene Kontrabandfälle, welche sich nach Ende July d. J. ergeben, oder auch vor Ende July bey den Gerichten zwar anhängig, jedoch bis zu diesem Zeitpunkte noch nicht vollständig untersucht worden, und zur Schöpfung des Urtheils gediehen sind, die Gerichtsbehörden, den die Gefälle verwaltenden Behörden sogleich anzuzeigen, und die dießfälligen Akten dahin abzustatten haben. Laibach am 2. Dez. 1814.

Freyherr von Lottermann,
General - Gouverneur.

Verlautbarung.

Über die am 14. Jänner 1815 zu Grätz in der k. k. Burg in dem Gubernial - Rathzimmer abzuhaltende Verkaufsversteigerung des zum Steyermärkischen Kammerallode gehörigen, im Gräzerkreise liegenden Staatsgutes Mönichwald, mit dem Amte Grafendorf.

Da mit höchster Hofkammer - Verordnung vom 23. Julo laufenden Jahres angeordnet wurde, daß das zum Steyermärkischen Kammerallode gehörige Staatsgut Mönichwald sammt dem Amte Grafendorf durch eine öffentliche Versteigerung zum Verkauf feilgeboten werden soll: so wird von Seite der bey dem k. k. Steyermärkisch - Kärntnerischen Ländergubernium zu Grätz aufgestellten Staatsgüter - Veräußerungs - Kommission die Versteigerungs - Tagessagung auf den 14. Jänner 1815 in der k. k. Burg hier zu Grätz in dem Gubernial - Rath - Zimmer von 9 Uhr anfangen bestimmt, wozu alle Kaufs Liebhaber entweder in eigener Person, oder durch ihre mit hinlänglichen Vollmachten versehenen Stellvertreter vorgeladen werden.

Um nun die Kauflustigen über die dem Kammerallode Mönichwald und dem Amte Grafendorf anlehnenden Hobeiten, Gerechtigkeiten und Nutzungszweige, dann über die vom höchsten Orte vorgeschriebenen Verkaufsbedingungen in feintage Kenntniß zu setzen; so werden diese Bestandtheile nachfolgendermassen in konzentrirter Kürze zur Wissenschaft gebracht, und zwar die

A. Hobeiten und Gerechtigkeiten.

Weder das Kammerallod Mönichwald, noch das dazu gehörige Amt Grafendorf ist mit einem Landrechte, noch mit einem Werbbezirke versehen.

Die Unterthanen von dem Gute Mönichwald sind der Bezirks - Herrschaft Thalberg, jene von Grafendorf aber der Bezirksherrschaft Kirchberg am Walde zugetheilt.

Das Gut Mönichwald besitzt das Patronats - und Vogteyrecht über die dortige Orts - pfarre gleichen Namens. Jedoch wird dem Käufer nur das Vogteyrecht käuflich überlassen; da hingegen das Patronatsrecht für den Kammerallod zu Folge höchster Anordnung hiemit ausdrücklich vorbehalten. Das Kammerallod Grafendorf aber besitzt keine ähnliche Hobeit.

Ein Lehenrecht für das Kammerallod Mönichwald über einen an der weißen Laßnitz nächst Feßtenburg liegenden Magerhof, welcher vermög Urkunde vvo. 27. November 1717

einem jeweiligen Probst vom Stifte Borau mit dem Vorbehalt verliehen wurde, daß jeder neu aufgestellte Probst allort um die neuerliche Verleihung dieses Mayerhofes anzusuchen, und zum Gute Mönichswald in recognitionem Dominii 40 fl. zu bezahlen habe. Auf gleiche Weise hat jeder zu Grafendorf neu installirte Ortspfarrer für die ihm zum Genuße überlassenen Mayergründe in recognitionem Laudemii 20 fl. an das Kammeralamt Grafendorf zu entrichten.

Jagdbarkeit und Fischey.

Nur allein das Kammeralgut Mönichswald, keineswegs aber das Amt Grafendorf hat in einem nicht unbeträchtlichen Districte das Jagdrecht, dann in vier Bächen den Fischfang auszuüben. Das Jagdrecht und die Fischey ist dermahlen verpachtet, deren Pachtconrakt aber mit Ende October 1814 sein Ende erreicht.

B. Gebäude.

Zu dem Kammeralgut Mönichswald, gehört das in dem Dorfe gleichen Namens befindliche Lasternhaus; solches ist zu ebener Erde gemauert, und im ersten Geschoss gezimert, unter demselben ist ein auf 6 Startia in Halbsphern geräumiger gewölbter Keller, zu ebener Erde sind nebst dem Vorsaale zwey heizbare Zimmer und eine gewölbte Küche, dann in der ersten Etage nebst zwey Vorfällen auch zwey heizbare, und ein ungeheizbares Zimmer, die Bedachung besteht aus Schindeln. Hierzu gehört

die gemauerte, und mit Schindeln eingedecte Stallung in zwey Abtheilungen, auf 20 Stück Pferde, nebst den daraus befindlichen Hen- und Strohbehältnissen.

Das Gebäude sammt Stallung ist auf drey Jahre vom 1. November 1812 bis dahin 1815 gegen jährliche 138 Gulden verpachtet, dieser Pacht erlöset aber, wenn der Käufer solchen auf die vorgeschriebene Dauer nicht zugesessen wollte.

Bev dem Kammeralamte Grafendorf bestehen weder Wohn- noch Wirthschaftsgebäude.

C. Mahlmühle.

Zu dem Kammeralgute Mönichswald gehört eine kleine, mit einem Lauser versehene, gemauerte, und mit Stroh eingedecte Frucht- und Ölmühle, welche ihrer Situation wegen nicht leicht von jemand andern, als von dem jeweiligen Ortspfarrer in Mönichswald, an welchen solche gegen jährliche 6 fl. mit der Verbtenslichkeit verpachtet ist, daß er hierauf alle gewöhnlichen und extraordinären Steuern sammt den erforderlichen Reparationen aus Eigenem zu bestreiten habe, benützt werden kann; daher der Käufer den hierüber bestehenden Vertrag zu übernehmen hat.

Das Kammeralamt Grafendorf ist weder mit einer Frucht- noch Ölmühle versehen.

D. Mayergründe.

Die Dekonomie bey dem Kammeralgute Mönichswald besteht nur nach der Steuerregulirungsausmaß aus —

Joch 318 □ Acker,

Gartengrund, dann aus 2 • 1312 □ •

Wiesen, und aus 4 • 1299 □ •

Hutweiden. Diese Wirthschaftsgründe sind dermahlen auf drey Jahre, nämlich vom 1. Jänner 1811 bis letzten December 1814 gegen jährliche 60 fl. verpachtet.

Bev dem Kammeralamte Grafendorf bestehet keine eigene Mayerrey.

E. Dominical. Nutzungszweige von Unterthanen.

Das Kammeralgut Mönichswald ist vermög Recusificationsurbar bev dem Steyermärkischen Landeskataster für ihre Unterthanen mit 41 Pf. 6 fl. 28 dl

Das Kammeralgut Grafendorf aber mit 9 • 3 • 8 1/4 dl.

Zusammen also mit . 51 • 2 • 6 1/4 •

beausagt.

Sowohl die Unterthanen des Guts Mönichswald, als jene des Amtes Grafendorf besitzen ihre Gründe frey eigenthümlich, und solche unterliegen weder einer Heimfallsigkeit, noch einer Wiederlösung.

Die Unterthanen des Kammeralguts Mönichswald haben jährlich

a. eine unsteigerliche Urbarialgabe in Gelde mit 156 fl. 24 kr. 2 2/4 dl.

Jene von Amte Grafendorf aber • 110 • 15 • 3/5 • zu bezahlen.

b. An der Naturalroboth haben die Rönichwalder Unterthanen 1090 Handarbeitstage mit Kost, und 22 zweispännige Fuhrtage mit Kost, dann die zwey Unterthanen vom Amte Grafendorf, und zwar Simon Kerastiller sub urbar Nro. 106, und Mathias Steiner, sub urbar Nro. 107, jeder für sich eine 15tägige, beyde zusammen aber eine 30tägige Handroboth gegen Kost zu leisten.

Diese ganze Roboth-Schuldigkeit ist dermahl mit höchstem Hofkammer - Decrete vom 19. Sctung 1807 auf 10 nacheinander folgende Jahre, und zwar vom 1. November 1806 bis 1. November 1816 ablösungsweise überlassen, hierfür bezahlen die Rönichwalder Unterthanen einen jährlichen Relukationsbetrag von 173 fl. 4 fr.

Die zwey zum Amte Grafendorf gehörigen Unterthanen : 4 . 12 .
Der Käufer des Guts Rönichwald, und des Amtes Grafendorf hat die Verbindlichkeit den dießfalls beschriebenen Kontrakt sowohl in Ansehung der kontraktmäßig stipulirten Ablösungszeit, als auch rücksichtlich des verungenen Relukationsbetrages ohne einer hierinsfalls vorzunehmenden Neuerung zu übernehmen, und zu halten.

F. Landemium.

Sowohl die Unterthanen vom Amte Rönichwald, als auch jene vom Amte Grafendorf haben bey jedem, wie immer gearteten Besitzveränderungs-falle der betreffenden Grundobrigkeit von der Schätzungssumme des unbeweglichen Guts den 10. Pfennig, die Kaufbrief- und Umschreibungs-Lage; nicht minder

G. das Portuarium

bey Todesfällen nach der vorgeschriebenen zeitlichen Abnahme, und

H. die adelichen Richteramtstagen

und die Grundbuchgebühren dann zu bezahlen, wenn die Grundobrigkeit in vorstehenden Fällen gegen selbe ihr Amt zu handeln hat.

I. Getreideverdienung.

Von den Unterthanen des Kammeralguts Rönichwald sind 52 gestrichene S äckerviertel, 4 Maß, oder reduziert in die Vesterreicher Maasfereg, 70 gestrichene Vesterreicher Regen Sinsbader abzuschütten.

Diese Dienstbarkeit haben die Unterthanen bisher von Jahr zu Jahr mit Geld abgelöst, dem Käufer bleibt aber unbenommen, solche von den Sinsholden entweder im Gelde, oder in Natura einzunehmen.

Kapitalzwereth.

Nach den wirklichen Ertragnisrubriken, aus den gelegten Restrechnungen vom Jahre 1806 bis einschließig 1808 beträgt der in Durchschnitt gezogene, und zu 5 Prozent ins Kapital berechnete, sodann nach den höchsten Weisungen von der k. k. Staatsbuchhaltung befestigte Ausrufspreis dieser Güter 15,483 fl. 20 fr.

Die vorzüglichsten Kauf- und Verkaufsbedingungen sind folgende:

Erstens: Daß der Käufer verbunden ist, den, mit dem Rönichwalder Ortspfarrer sowohl für sich als seine Nachfolger rücksichtlich der herrschaftlichen Hauswahlenmühle errichteten Pachtvertrag, dann den, mit den robothpflichtigen Unterthanen verglichenen Relukationskontrakt auf die vorgeschriebene Dauer zu halten; jedoch ist es dem Käufer überlassen, sich wegen der früheren Aufhebung dieser Verträge mit den betreffenden Parthejen selbst abzufinden, dagegen aber sollen dieselben nie berechtiget seyn, dießfalls von Seite des Kammeralfondes die mindeste Entschädigung zu fordern.

Zweitens: Daß die Uebergabe dieser, im Verkaufswege hindangegebenen Güter vom 1. November 1814 an gerechnet, geschehen werde.

Drittens: Daß der Käufer nach erfolgter höchsten Genehmigung des Verkaufes, und respective noch vor der geschehenden Uebergabe schuldig ist, wenigstens die Halbschneide des, durch den Roboth ausgefallenen Kauffpüllings zu erlegen, dann, daß zur Abtragung der zweiten Hälfte des Kauffpüllings dem Käufer zweijährige Fristenzustellung, vom Tage der Uebergabe an, zugestanden werden, nicht minder, daß bey einem gleichen Andothe demjenigen der Vorzug gegeben wird, welcher sich erklärt, den Kauffpülling entweder noch vor der Uebergabe ganz, oder doch in einer kürzern Frist zu bezahlen, weiters daß — wenn die zweyte Hälfte des

Kaufschilling binnen Jahr und Tag, von der Uebergabe an gerechnet, vollständig bezahlt wird, der Käufer diese rückständig verbliebene Kaufschillingshälfte nur zu 4 Prozent zu verzinsen, wenn aber auch nur ein Theil des Kaufschilling später, als binnen Jahr und Tag, bezahlt wird, die ganze rückständig verbliebende Kaufschillingshälfte zu 5 Prozent zu verzinsen verbunden ist, endlich, daß, wenn die eingegangenen Fristenzahlungen nicht in der gehörigen Zeitfrist geleistet werden sollten, diese verkauften Güter auf Kosten des Käufers zurückgenommen werden können.

Wierens: Daß jeder Kauflustige, wenn er bey der Lizitation einen Anbot machen will, vorläufig einen Betrag mit den vollen Theil des Fiskalpreises sogleich im Baaren, als Kaugeld einzulegen habe, welcher von dem Reißbiether so lange, bis der Kaufschilling ganz, oder, wenn die zweite Hälfte in Fristenzahlungen zu berichtigen ist, die erste Halbscheide desselben berichtet wird, zurückbehalten, und auf Abschlag der 1ten Kaufschillingshälfte angenommen, den übrigen Lizitanten aber sogleich nach abgehaltener, und abgeschlossener Versteigerung in dem nämlichen Betrage, den sie eingelegt haben, zurückgegeben werden wird.

Uebrigens kann sowohl von der ausführlicheren Beschreibung dieser zum Verkaufe bestimmten Staatsgüter so, wie von dem rubricirten verfaßten Anschläge, als auch von den ausführlicheren Bedingnissen des diesfälligen Versteigerungsprotokolls bey der k. k. Domainen-Administration zu Grätz, entweder persönliche Einsicht, oder auch hievon Abschriften, jedoch nur auf Kosten der Kaufliebhaber, genommen werden.

Von der zur Veräußerung der Staatsgüter in Steyermark und Kärnten aufgestellten Kommission. Grätz am 23. November 1814.

Reisämliche Bekanntmachung. (2)

Vermög einer erhaltenen Erinnerung von Seite des k. k. kroatisch-illyrischen Guberniums zu Karlsbad vom 16. Empfang 19. d. M. Zahl 5356 wird die Verpachtungs-Lizitation der kroatisch-illyrischen Domainen auf Ein Jahr am 7. Jänner 1815 zu Karlsbad im Rathhause um 9 Uhr Vormittags abgehalten, zu welcher die sämmtlichen Pachtlustigen höflichst eingeladen werden. K. k. Kreisamt Laibach den 20. December 1814.

Vermischte Anzeigen.

Verlautbarung. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reiskitz, wird bekannt gemacht, daß alle jene, welche an die Verlassenschaft des am 19. August 1812 in Großlasitz sub Hauszahl 30 ohne Testament verstorbenen Jerny Drenigg, Bauer, und gewesener Schweinhändler, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, und auch jene, welche auf was immer für eine Art zu derselben etwas schulden, den 19. Jänner 1815 Vormittag um 10 Uhr in diese Amtskanzley zu erscheinen, die erstern ihre vermeintlichen Rechte so gewiß geltend zu machen, und die letztern ihre schuldigen Beträge anzumelden haben, als sonst diese dazu gerichtlich verhalten, und dann die Abhandlung und Einantwortung des Verlasses an die Erben erfolgen werde.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Kreus, wird hiemit bekannt gemacht. Es sey auf Anhalten des Georg Draschen, Grundbesitzer zu Außergoritz, in die öffentliche Feilbietung der den Eheleuten Georg und Maria Knappitz eigenthümlich gehörigen im Dorfe Studa, liegenden auf 420 fl. gerichtlich geschützten Mahlmühle gewilliget worden.

Da nun zu diesem Ende drey Termine, und zwar der erste auf den 28. Jänner, der 2te auf den 25. Februar, der 3te aber auf 18. März k. J. 1815 mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch bey der 2. Feilbietung um den Schätzungsbeitrag an Mann gebracht werden könnte, bey der 3. nach Vorschrift der bestehenden Verordnungen vorgegangen werden würde, so haben alle diejenigen, welche erwähnte Mühle mit An- und Zugehör an sich zu bringen gedenken, an den obbestimmten Tagen um 10 Uhr Vormittag in der Amtskanzley dieses Bezirksgerichtes zu erscheinen.

Bezirksgericht Kreus am 17. December 1814.

Verlautbarung. (1)

Vom Bezirksgerichte Haasberg, wird hiemit über Ansuchen des Herrn Dr. Krasewitz Curators Citis der minderjährigen Helena Stoffanmit bekannt gemacht, es sey die Katharina Stoff in Niskij ab intestato verstorben, und alle jene, welche auf dem Verlaß dieser Erblasserin aus wech immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeynen, haben ihre allfälligen Anforderungen bey der zu diesem Ende auf den 28. des nächstkommenden Monats Jenner, früh um 9 Uhr bestimmten Tagssitzung vor diesem Bezirksgerichte entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten so gewiß anzumelden, und geltend zu machen, als im widrigen der Verlaß gehörig abgehandelt, und denen erklärten Erben eingewantwortet werden wird.

Verlautbarung. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelsditten, wird hiemit bekannt gemacht; Es sey auf Ansuchen des Herrn Mathias Prelesznig gerichtlich aufgestellten Curators der Jakob Zudermanischen Wapillen von Krainburg, wegen in Folge eines gerichtlichen Vergleichs schuldigen 87 fl. 15 kr. in die Zeitverbüßung der dem Schuldner Andre Dolser, insgemein Krichmann von Waisach, gehörigen Effecten, nämlich eines schwarzen Zugschens, eines schwarzen Wallachen, einer röhlichten Melchuh, 2 Zuchtsilber, eines einspännigen Reitwagens, 8 Binten Futterstroh, 2 Binten Heues, und 2 Klafter Brennholzes, im Wege der Execution gewilliget, und zur Abhaltung derselben der 1te 2ote und 3ote k. M. Jänner jedeswahl Vormittags um 9 Uhr zu Waisach in dem Hause des Schuldners No. 17. mit dem Besatze beflannt worden, daß wenn die besagten Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Tagssitzung um den Schätzungspreis oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde, wozu die Kaufleute zu erscheinen eingeladen werden. Bezirksgericht Michelsditten am 17. Dez. 1814.

Verlautbarung. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht. Es seye der Andreas Ulschan, Wirth und Besizer einer halben Hube zu Hrosche mit Hinterlassung zweyer minderjährigen Töchter Johanna und Maria ohne einer letztwilligen Anordnung gestorben. Um nun mit der Verlassenschaft desselben desto sicherer vorgehen zu können, hat man für nöthig befunden diejenigen, welche an diese Verlassenschaft aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, vorzuladen. Daher haben alle jene, welche an den gedachten Verlaß einige Forderungen zu stellen vermeynen, am 9. des k. M. Jänner 1815 frühe um 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzley entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben, widrigens ohne weiters die Verlassenschaft abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden soll. Bezirksgericht Adelsberg den 7. Dezember 1814.

Edict. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Neumarkt in Oberkrain, wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, es hat der Peter Wotschnaunig Lederermeister im Markte Neumarkt durch Gesuch vom 13. dieses Monats l. J. bey diesem Bezirksgerichte vorgebracht, daß er sein in Markt Neumarkt besessenes, auf dem Plage gelegene Haus sub No. 52 aus freyer Hand verkauft habe, und da auf diesem Hause inhabilirte Forgerungen haften würden, welche aus den Vormerkbüchern der Grundherrschaft Neumarkt, weil selbe bey der Anno 1811 ausgebrochenen Fenersbrunst verbronnen sind, nicht erhoben werden können, auch auf das gedacht verkaufte Haus während der französischen Regierung Inskriptionen geschehen könnten, daher das Ansuchen gestellt, mittels Edict alle jene Gläubiger, welche vorgemerkte Forderungen auf dessen besagten Hause haben vorzurufen. Diefennach werden dieselben mit dem Besatze vorgerufen, daß sie ihre auf dem vorerwähnt verkauften Hause vorgemerkten Forderungen binnen Jahr und Tag bey diesem Bezirksgerichte mittels Producirung der Originalurkunden, so gewiß anmelden sollen, um die Bezahlungen erhalten zu können, widrigens nach Verlauf der Zeit nicht mehr gehört werden würden.

Bezirksgericht Herrschaft Neumarkt den 14. Dezember 1814.

D i e n s t g e s u c h. (1)

Jemand wünscht als Bedienter, in welcher Eigenschaft er schon gedient hat, in Dienste zu treten, und ist in der Krone zu erfragen.

N a c h r i c h t. (2)

Den 2. Jenner, und in den darauf folgenden Tagen werden in dem k. k. Hauptzollamts-Gebäude, auf dem Rann Haus Nro. 196 im ersten Stocke, Vormittag von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr 600 Pf. Kaffee, 800 Pf. Zucker, 86 Pf gestoßenen Zucker, und 116 Pf. Zuckermehl, mittels öffentlicher Versteigerung, gegen gleich baare Bezahlung hindang gegeben werden, wozu die Kaufsliebhaber freundlichst eingeladen werden.

K. k. Hauptzollamt Laibach den 20. Dezember 1814.

Verlautbarung's - Nachricht. (3)

Von der k. k. Kammeralherrschaft Welches wird bekannt gemacht, daß die hieher gehörige hohe und niedere Jagd von den Pfarren Obergörtsch, Aso, Welches und Wochenservlach am 29. dieses Monats in der dieherrschaftlichen Amtskanzley Vormittags um 9 Uhr mittels öffentlicher Versteigerung auf drey nacheinander folgende Jahre mit Bewilligung der Wohlbl. Domainenadiministrations verpachtet werde, und dazu die Pachtlustigen mit dem Besatze eingeladen sind, daß die Pachtbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem Verwaltungsrathe eingesehen werden können. Kammeralherrschaft Welches am 4. Dez. 1814.

Ligitations - Anzeige. (3)

Auf dem Plage, in dem Hause Nr. 2 neben dem Rathhause, im 2. Stocke werden auf den 29. Dez. und die folgenden Tage, von 9 bis 12 Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, verschiedene geschlossene, und ungeschlossene Einrichtungen, als Kanapees, Divan, Stühle, Stuhlrahmen, Laster, auch Bronzelenster, verschiedene Arten Tische, Credenz, und andere Kästen, Schirmspiegel, Bettstellen, Fußstühle, verschiedene Gefäße, von Weissmuth, Porzellan, und Glas, für Thee, Coffee, und Milch, Gläser für verschiedene Weine, Flaschen, Glasconci, und verschiedene mehrere Sachen, gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden hindan gegeben, wozu die Kaufslustigen zu erscheinen eingeladen sind.

N a c h r i c h t. (3)

In dem Hause Nr. 280 am Plage, ist täglich aus freyer Hand zu verkaufen, alte und neue Zimmer - Einrichtung, von aller Gattung, Sesseln, Sopha, Tische, Schenk- und andere Kästen, Schreib- und Arbeit - Tische, Spiegel, mit Baumwolle gewasene seidene und Kammerlinsene Bettdecken, einige Stücke gutes Haus - Tischzeug, alles um billige Preise.

Zehnte Lottoziehung in Laibach.

Den 24. Dez. sind folgende fünf Zahlen gezogen worden:

38. 75. 74. 62. 13.

Die nächsten Ziehungen allhier werden am 5 und 18. Jänner gehalten werden.

Theater - Nachricht.

Donnerstag den 29. Dezember, wird zum Vortheil des Schauspielers Wenzel Scholz, aufgeführt:

Die Teufelskuchle am Wienerberge, Ein Oesterreichisches Volksmärchen mit Gesang in 5 Akten von Leopold Huber. Die Musik von Herrn Wenzel Müller.

Verstorbene in Laibach.

Den 22. Dezember.

Dem Hrn. Andreas Konstantin, Stenereinnnehmer, f. Kind Franz, alt 18 Täg, in der Grabischa Nro. 23.

Dem Anton Mathou, Zimmermann, f. Weib Agnes, alt 38 Jahr, in der Lirnan Nro. 48.

Den 25. detto

Barthol. Dollinscheg, Straßling, alt 30 Jahr, im Zuchthaus Nro. 82.

Herr Johann Küßer, Schneider, alt 96 Jahr, hinter der Mauer Nro. 254.

N a c h r i c h t

des Verlegers der Laibacher Zeitung an die (P. T.) Herren Abnehmer derselben.

Bei dem nahenden Jahreswechsel erlaubt sich das unterzeichnete Zeitungskomptoir ihr Blatt dem fortwährenden Wohlwollen des verehrungswürdigen Publikums anzupfehlen, und solches zur Fortsetzung der Pränumeration seines Blattes ergebenst einzuladen.

Nach Kräften und Möglichkeit waren wir beflissen alle merkwürdigen Ereignisse, die sich in dem laufenden Jahre nur immer ergeben haben mögen, unsern hochverehrten Lesern und Freunden nicht sowohl auf das geschwindeste zukommen zu machen, sondern Ihnen selbe auch nach den verlässigsten Berichten gründlich mitzutheilen, wobey wir jedoch hauptsächlich beabsichtigten, keine wichtigen Gegenstände zu übergehen, welches bey dem unzulänglichen Raume dieses Blattes nicht würde haben erzielt werden können, wenn jeder wichtige Vorfall mit allen und meistens uninteressanten Nebenumständen beigelegt worden wäre.

Ein sehnlichst erwünschter Friede ist uns nun geschenkt, und wir hoffen unsere Blätter nicht sobald wieder mit Schlachten und Siegesnachrichten anfüllen zu dürfen. Dieser eingetretene scheinbare Stillstand in kriegerischen Hinsichten könnte zwar die unangenehme Folge haben, daß einige Leser das politische Blatt weniger interessant als bisher finden möchten; allein dieser Mangel trifft aus gedachtem Grunde alle übrigen öffentlichen politischen Blätter, und ist daher für den jetzigen Zeitpunkt wohl verzeihlich, um so mehr, da eine allgemeine Uebersicht der Staaten, ihrer innern und äußern Verhältnisse dieselben in dem Laufe des künftigen Jahres wichtigere folgenreichere Begebenheiten zu erwarten berechtigt, durch deren schnelle und getreue Mittheilung Sie dann sicherlich für die bisherig enthaltenen Auftritte von Blutvergießen und von Verheerungen reichlich werden entschädigt werden. Auch ist das diesem Blatte beigelegte Intelligenzblatt in dem gegenwärtigen Zeitpunkte von äußerster Wichtigkeit; indem es außer den in allen Blättern dieser Art vorkommenden Gegenständen auch noch alle Regierungsverordnungen, Kurrenten &c. liefert, so mit sich jeder Herr Beamte, Geistliche, und Privatmann, für den es Interesse hat, auf das schnelligste davon unterrichten kann.

Ungeacht bey Ankündigung und Einladung zur fernern gefälligen Fortsetzung der Pränumeration unserer Zeitungsblätter bey dem Ausgang des ersten halben Jahreganges das Papier und die andern Druckrequisiten gegen dem vorhergegangenen halben Jahre im Preise sehr gestiegen waren, auch wegen der zunehmenden Theuerung sowohl, als auch wegen Mangel an Arbeitern der Arbeitslohn erhöht werden mußte, so blieb aus Achtung für unsere Herren Abnehmer der Preis doch der nämliche, indem wir den besondern Zufall der Stempel-Erhöhung mit Eintritt des 2ten halben Jahreganges nicht voraussehen konnten; sondern dabey die Rechnung nur auf die vorige Stempelgebühr gemacht hatten.

Daß der Verleger bey diesem Umstande einen großen Nachtheil erlitten hat, wird jedermann eben so einleuchtend seyn, als man es auch billig finden wird, wenn

für die künftige Zeit das ganzjährige Abonnement um 30 fl. wenigstens solange erhöht werde, als hierin höhern Orts keine Abänderung geschieht.

Der Preis dieser vereinigten Laibacher Zeitung, in deren Form und Einrichtung keine Abänderung für dermalen seyn wird, ist daher folgendermassen in Conventionsgeld festgesetzt, und zwar:

ganzjährig für die Abnehmer in der Stadt	6 fl. 30 fr.
halbjährig	3 fl. 15 fr.
ganzjährig durch Boten mit Couvert	7 fl. 30 fr.
halbjährig	3 fl. 45 fr.
ganzjährig durch die Post	9 fl. —
halbjährig	4 fl. 30 fr.

Sollte aber jemand auch das vollständige Sigilliren verlangen, so wird ganzjährig 2 fl. und halbjährig 1 fl. dafür verlangt.

Die Bestellungen beliebe man bey Zeiten entweder an das hiesige k. k. Oberpostamt, oder im Zeitungskomptoir zu machen, so wie Auswärtige dies auch bey den Ihnen zunächst gelegenen k. k. Postämtern zu thun ersucht werden. Zugleich bittet man, diese Bestellungen, sammt Taxe, mit wohllesbaren Adressen, noch vor Ablauf dieses Monats December zu machen, um sowohl die Auflage bestimmen, als auch die richtige Bedienung der dermaligen, so wie auch der neu zutretenden Herren Abnehmer einleiten zu können, weil auf bloße Anzeige ohne Geld keine Zeitung versandt, folglich verspätete Bestellungen die Unannehmlichkeit treffen könnten, mit den vorhergegangenen vergriffenen Nummern nicht bedient werden zu können.

Endlich müssen wir noch anzeigen, daß für jede 2malige Einschaltung, nemlich: für jeden Aufsatz, der nicht über 12 bis 15 gedruckte Zeilen enthält 1 fl., von 15 bis 30 Zeilen 1 fl. 30 fr., und von größern Aufsätzen, die jedoch eine ganze Seite nicht übersteigen, 2 fl. bey Uebermachung derselben mitzusenden sind, weil man sonst für die alsogleiche und richtige Einschaltung in das Intelligenzblatt nicht gut stehen kann.

Laibach, im December 1814.

Joseph Sassenberg,
Verleger.

